

Landratsamt Freising

Az. 31-7534/20

Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG)

Allgemeinverfügung des Landratsamts Freising - untere Jagdbehörde - über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild im Landkreis Freising vom 25.06.2020

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a Bundesjagdgesetz (BJagdG) erlässt das Landratsamt Freising folgende Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung:

- I. In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG ist es im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BJagdG gestattet,

- künstliche Lichtquellen,
- Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und
- Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die waffenrechtlich gem. § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG zulässigen Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze erfasst sind,

sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe im Landkreis Freising für die Bejagung von ausschließlich Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im jeweiligen Jagdrevier und auf dem Schießstand zu verwenden.

II. Nebenbestimmungen:

1. Die Verbindung zwischen Nachtsichtvorsatzgerät bzw. Nachtsichtaufsatzgerät / IR-Strahler und einer Jagdlangwaffe / dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe darf erst in den o.g. Revieren oder auf dem Schießstand hergestellt werden. Das Nachtsichtvorsatzgerät bzw. das Nachtsichtaufsatzgerät und der IR-Strahler dürfen außerhalb des o.g. Revieres nur getrennt von Zielhilfsmittel / Jagdlangwaffe transportiert und aufbewahrt werden.
2. Der jeweilige Nutzer hat während der Jagdausübung eine schriftliche Bestätigung der Jagdgenossenschaft, des Staatsjagdreviers oder des Eigenjagdbesitzers mitzuführen, aus der hervorgeht, dass diese mit der Nutzung von Nachtsichttechnik zur ausschließlichen Schwarzwildjagd im Revier einverstanden sind. Die Bestätigung ist der Polizei und/oder der Jagdbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Nutzer, die nicht selbst eingetragene Pächter sind, haben zudem eine schriftliche Bestätigung des Jagdpächters während der Jagdausübung mitzuführen. Die Bestätigung ist der Polizei und/oder der Jagdbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.

4. Die mit der erlaubten Nachtsicht-Technik erlegten Tiere sind in der jährlichen Streckenliste mit dem Vermerk „Nachtsicht“ einzutragen.
 5. Die nachträgliche Änderung oder Ergänzung der vorgenannten Auflagen sowie die Aufnahme weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.
 6. Die Allgemeinverfügung ist befristet bis einschließlich 31.03.2023.
 7. Die Anlage „Besondere Schulung“ ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
 8. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- III. Bereits erteilte Beauftragungen im Sinne des § 40 Waffengesetzes (WaffG) und Ausnahmen im Sinne des Art. 29 BayJG werden hiermit widerrufen.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.
- V. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Anlage

Besondere Schulung

Hinweise:

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der Anlage „Besondere Schulung“ im Landratsamt Freising, SG 31, Zimmer 517, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, Donnerstag auch 14.00 – 17.30 Uhr) eingesehen werden. Diesen Veröffentlichungstext und weitere Unterlagen finden Sie auch auf unserer Homepage: [www.kreis-Freising.de/Landratsamt/Bürgerinformation/öffentliche Bekanntmachungen](http://www.kreis-Freising.de/Landratsamt/Bürgerinformation/öffentliche_Bekanntmachungen).
- Der Revierinhaber bzw. Jagdpächter bzw. Jagdgast muss eine gültige Haftpflichtversicherung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 Bundesjagdgesetzes (BJagdG), die die Verwendung der Nachtsichttechnik einschließt, abgeschlossen haben.
- Für Unfälle und Schäden aller Art, die durch das Schießen oder die Handhabung mit der Waffe entstehen, haftet der Revierinhaber bzw. der jeweilige Jagdpächter. Die Mithaftung des Landratsamtes scheidet aus.

Freising, den 10.07.2020

Landratsamt Freising, Untere Jagdbehörde

Gez.

Diepold

Regierungsrat

Abteilungsleitung 3